

# Internationales Privatrecht

Von  
Ernst Zitelmann



Zweiter Band



Duncker & Humblot *reprints*

# INTERNATIONALES PRIVATRECHT.

ZWEITER BAND.



INTERNATIONALES  
PRIVATRECHT.

VON

ERNST ZITELMANN.

---

ZWEITER BAND.



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT,  
MÜNCHEN UND LEIPZIG 1912.



## Vorwort.

---

Wenn dieser zweite Band des Internationalen Privatrechts auf dem Titelblatt als Jahr des Erscheinens 1912 nennt, so ist das nur richtig für einen Teil des Bandes, die Blätter von S. 609 ab. Als ich 1897 den ersten Band des Werkes herausgab, setzte ich noch hoffnungsvoll den Vermerk auf den Umschlag: „Der zweite (Schlufs-)Band dieses Werkes wird noch in diesem Jahre erscheinen.“ Es ist anders gekommen. Anfang 1898 erschien die Fortsetzung, aber sie umfasste nur den allgemeinen Teil des angewandten Internationalen Privatrechts; auf dem Umschlag war sie als „Zweiter Band, erste Hälfte“ bezeichnet, und folgende Erklärung war hinzugefügt: „Die Umgestaltung des bürgerlichen Rechts in Deutschland hat mir innerhalb und auferhalb meines Lehramts so viele neue Pflichten gebracht, dafs es mir nicht möglich gewesen ist, die erforderliche letzte Durcharbeitung des bereits vollständig niedergeschriebenen zweiten Teils dieses Werkes noch in diesem Jahre zu vollenden. Auch in den nächsten Monaten werde ich keine Zeit dazu finden. Um die bei dem Erscheinen des ersten Bandes gemachte Ankündigung nicht ganz unrichtig werden zu lassen, lege ich die erste Hälfte des zweiten Bandes, enthaltend die allgemeinen Lehren des angewandten internationalen Privatrechts, gesondert vor. Das Manuskript dazu ist am 7. August dieses Jahres in die Druckerei gegeben worden. Bonn, 31. Dezember 1897.“ Auch in den folgenden Jahren trat vieles dazwischen, was die Fertigstellung des Werkes hinderte, und je mehr Zeit seit der ersten Niederschrift des zweiten Bandes verflofs, desto notwendiger erschien mir eine Umarbeitung des schon Geschriebenen. Aus der Umarbeitung wurde eine Neubearbeitung von Grund auf. 1903 erschien das zweite Stück des zweiten Bandes, S. 305—608, enthaltend im Wesentlichen das Sachenrecht und das Recht der Schuldverhältnisse, und erst

jetzt, viel später als mir erwünscht, kann ich das Familien- und Erbrecht, den Schlufs des ganzen Werkes, vorlegen. Geplant war ursprünglich (s. Bd. I S. VIII), mit einer Darstellung des internationalen Urheberrechts zu schliessen. Doch glaube ich von der Veröffentlichung dieses Abschnittes für jetzt absehen zu müssen: einmal soll dieser Band nicht noch mehr anschwellen, sodann läßt auch die Eigenart der Entwicklung dieses besonderen Rechtsteils, seine Festlegung vor allem in völkerrechtlichen Verträgen, eine andere Behandlung nötig erscheinen, als mit der Art meines Buches vereinbar ist: was vom Standpunkt meines Buches aus zu sagen wäre, ist an verschiedenen Stellen angedeutet.

Daraus, dafs die Arbeit an diesem Werk sich über einen langen Zeitraum erstreckt hat und in einzelnen Stücken abgeschlossen worden ist, erklären sich manche Verschiedenheiten — nicht in dem Grundgedanken, der vielmehr von Anfang bis zu Ende streng festgehalten ist, aber in der Art der Ausführung. Daher auch die unschöne Verschiedenheit der Rechtschreibung in den einzelnen Lieferungen. Daher endlich die Ungleichheit in der Anführung der Gesetze: ich weise besonders darauf hin, dafs wie im ersten Band so auch in dem ersten Stück des zweiten Bandes (bis S. 304) vor allem die ZPO. nach der alten, in dem zweiten und dritten Stück aber nach der neuen Zählung angeführt ist. Das Quellenverzeichnis S. 1025 gibt, zur Erleichterung des Gebrauches, eine Nebeneinanderstellung der alten und der neuen Zahlenbenennung.

Bei der Anfertigung des Sachregisters hat mich Herr Assessor Dr. Ernst Isay in Cöln freundlichst unterstützt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank ausspreche.

---

Der erste Band dieses Werkes wurde einst

## **Ernst Emmanuel Bekker**

zu seinem siebzigsten Geburtstag dargebracht. Dafs der Schlufs des Werkes den hochverehrten Meister, dem es zum fünfundachtzigsten Geburtstag die Glückwünsche erneut, in behaglicher Lebensfrische und Schaffenslust antrifft, ist mir eine grofse und herzliche Freude.

Bonn, 24. Juli 1912.

**Der Verfasser.**

# Inhalt des zweiten Bandes.

---

## Angewandtes internationales Privatrecht.

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	3
1. Aufgabe und Begrenzung des angewandten internationalen Privatrechts . . . . .	3
2. Es enthält die Anwendung der Prinzipien auf die einzelnen Rechtsfragen oder Lehren des materiellen Rechts. Was heißt „Rechtsfragen“? . . . . .	6
3. Systematische Ordnung dieser Rechtsfragen . . . . .	11
4. Bedeutung und Wert der zu gewinnenden Folgesätze . . . . .	13

## Erstes Buch. Allgemeine Lehren.

### Erstes Kapitel. Die Arten der subjektiven Rechte.

I. Die ursprünglichen subjektiven Rechte . . . . .	19
Verweisung auf die Ergebnisse des ersten Teils.	
II. Rechte am Vermögen . . . . .	21
1. Die prinzipielle Entscheidung . . . . .	21
2. Begriff und Arten der Rechte am Vermögen . . . . .	23
a. Gegenstand des Rechts muß ein „Vermögen“ sein . . . . .	23
b. Das Vermögen muß als Einheit behandelt sein . . . . .	24
c. Die Arten: rechtliche Zuständigkeit des Vermögens selbst, Rechte an fremdem Vermögen, Gemeinschaftsverhältnisse am Vermögen . . . . .	26
d. Beschränkung des Vermögensinhabers kraft fremder Rechte am Vermögen . . . . .	27
3. Wechsel des Vermögenssubjekts . . . . .	27
4. Gesamtstatut und Sonderstatuten . . . . .	28
a. Das Gesamtstatut greift nicht Platz, soweit das Sonderstatut die Einheit des Vermögens nicht anerkennt (EG. Art. 28) . . . . .	28
b. und nicht, soweit es selbst sie nicht anerkennt . . . . .	30
c. Besondere Voraussetzungen im Sonderstatut . . . . .	31

	Seite
III. Rechte des 'rechtlichen Könnens' . . . . .	32
1. Anfechtungsrechte . . . . .	32
a. Dingliche Anfechtung . . . . .	32
a. Begriff der Anfechtung und des Anfechtungsrechts	32
Die Anfechtung als rechtliche Willenserklärung	
(Rechtsgeschäft) behufs Herbeiführung bestimmter	
Folgen, und als Ausübung eines subjektiven Rechts.	
β. Internationalprivatrechtliche Behandlung . . . . .	36
Behandlung von dem Standpunkt aus, daß die An-	
fechtung Rechtsgeschäft, und von dem, daß sie	
Rechtsausübung sei. Differenz der Behandlung nur	
im Fall des Statutenwechsels. Entscheidend für die	
eine oder die andere Auffassung ist der Standpunkt	
des neuen, auch des alten Statuts.	
b. Obligatorisches Anfechtungsrecht . . . . .	42
2. Sonstige Rechte bloßen 'rechtlichen Könnens' . . . . .	42
a. Die Fälle selbst . . . . .	42
b. Internationalprivatrechtliche Behandlung . . . . .	46
3. Aneignungsrecht . . . . .	47
4. Rechte an Rechten . . . . .	49
5. Anwartschaftsrechte . . . . .	50
<b>Zweites Kapitel. Personen.</b> . . . . .	54
I. Natürliche Personen . . . . .	54
1. Rechtlich erhebliche Eigenschaften im allgemeinen . . . . .	56
a. Begriff der Eigenschaft . . . . .	56
b. Die internationalprivatrechtliche Frage . . . . .	57
a. Beurteilung, ob und wie die Eigenschaft erheblich ist	58
β. Beurteilung, was unter der Eigenschaft zu ver-	
stehen ist . . . . .	60
c. Die innerprivatrechtliche Frage . . . . .	62
a. Die Möglichkeit materiellrechtlicher Verweisung.	
Ausdrückliche, stillschweigende Verweisung. Ver-	
mutungen für die Auslegung . . . . .	62
β. Die Eigenschaft als adjektivischer Ausdruck eines	
subjektiven Rechts: maßgebend dafür ist die Auf-	
fassung des Wirkungsstatuts . . . . .	66
2. Handlungsfähigkeit . . . . .	69
a. Begriff der Handlungsfähigkeit . . . . .	69
a. Fähigkeit zu handeln . . . . .	69
β. mit voller juristischer Wirkung zu handeln . . . . .	70
γ. Fähigkeit zu handeln . . . . .	71
b. Die internationalprivatrechtliche Frage . . . . .	71
Bisherige Theorien. EG. Art. 7. Maßgebend ist das	
jedesmalige Wirkungsstatut. Durchführung.	
c. Die innerprivatrechtliche Frage . . . . .	75
a. Die Möglichkeit materiellrechtlicher Verweisung . . . . .	75
β. Die 'Fähigkeit' als subjektives Recht . . . . .	77

	Seite
d. Mangel der Verfügungsmacht . . . . .	77
e. Zweckmäßigkeit der gegebenen Lösung . . . . .	79
3. Rechtsfähigkeit . . . . .	80
a. Begriff der Rechtsfähigkeit . . . . .	80
b. Die internationalprivatrechtliche Frage . . . . .	82
c. Die innerprivatrechtliche Frage . . . . .	85
a. Die Möglichkeit materiellrechtlicher Verweisung . .	85
β. Die 'Fähigkeit' als subjektives Recht . . . . .	85
d. Erwerb für Dritte . . . . .	86
4. Dasein einer physischen Person . . . . .	88
a. Rechtliche Zweifel . . . . .	89
b. Tatsächliche Zweifel . . . . .	90
5. Behördliche Rechtsakte in bezug auf die persönliche Rechtslage . . . . .	92
a. Entmündigung, Volljährigkeitserklärung u.s.w. . . . .	92
a. Die internationalprivatrechtliche Beurteilung des schon erfolgten Rechtsaktes . . . . .	92
β. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsaktes bei seiner Vornahme selbst . . . . .	94
Die internationalverwaltungsrechtliche Frage nach der behördlichen Zuständigkeit, die international- privatrechtliche Frage nach der materiellen Zu- lässigkeit.	
γ. Materiellrechtliche Verweisungen im Wirkungsstatut Auslegung von EG. Art. 8.	99
b. Todeserklärung . . . . .	103
Wirkungen, Zulässigkeit, Zuständigkeit; Verweisungen auf fremdes Recht; Auslegung von EG. Art. 9.	
II. Juristische Personen . . . . .	110
1. Dasein der juristischen Personen (Entstehung und Endigung) Sinn der internationalprivatrechtlichen Fragen. Möglich- keit materiellrechtlicher Verweisungen. Auslegung von EG. Art. 10.	111
2. Rechtliche Behandlung . . . . .	119
a. Rechtsfähigkeit (insbesondere die Parteifähigkeit) . .	120
b. Privilegien . . . . .	125
c. Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit)	126
d. Rechtsverhältnisse nach innen . . . . .	129
 <b>Drittes Kapitel. Sachen.</b> . . . . .	 130
Bedeutung der Fragen nach Begriff und Eigenschaften der Sachen. Das maßgebende Statut.	
 <b>Viertes Kapitel. Rechtsgeschäfte.</b> . . . . .	 136
I. Die Beurteilung der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen	136
1. Der Grundsatz: Beurteilung der Wirkungen, Beurteilung des Tatbestands. Die drei Arten Voraussetzungen . . . .	136

	Seite
2. Der Grundsatz, wo ein Rechtsgeschäft mit mehreren Wirkungen und wo eine Wirkung aus mehreren Rechtsgeschäften in Frage steht . . . . .	141
II. Die Form des Rechtsgeschäfts . . . . .	143
1. Die rechtliche Natur des Satzes 'locus regit actum' . . . . .	143
a. Er ist kein Satz des überstaatlichen Rechts . . . . .	143
b. Er ist ein Satz des innerstaatlichen Rechts, und zwar entweder Kollisionsnorm oder materiellrechtlicher Verweisungssatz . . . . .	144
c. Verhältnis des Satzes zu den völkerrechtlichen Anforderungen . . . . .	147
2. Geltung und Inhalt des Satzes 'locus regit actum' . . . . .	149
a. Im Allgemeinen: Feststellung nur aus dem einzelnen positiven Recht heraus möglich . . . . .	149
b. Umfang, in dem der Satz gilt . . . . .	150
Ausnahmen nach der Art des Rechtsgeschäfts, nach der Art der Form, nach dem Ort der Vornahme, nach den besonderen Umständen des Falles.	
c. Kraft, mit der der Satz gilt (obligatorisch, fakultativ) . . . . .	152
d. Sinn, in dem der Satz zu verstehen ist . . . . .	153
a. Die Form des Geschäfts — was heisst 'Form'? . . . . .	154
β. Die Form des Geschäfts — was heisst 'Geschäft'. . . . .	158
γ. Sie richtet sich nach dem Recht des Errichtungsorts — was heisst 'sich richten'? . . . . .	160
δ. Nach dem Recht des Errichtungsorts — was heisst 'Errichtungsort'? . . . . .	162
III. Die Beurteilung der Rechtsgeschäfte im Fall des Statutenwechsels . . . . .	164
1. Das Problem und seine grundsätzliche Lösung . . . . .	164
2. Durchführung des Grundsatzes . . . . .	169
a. Das Rechtsgeschäft ist vom Standpunkt des alten Statuts aus wirksam, von dem des neuen aus nicht: das neue Wirkungsstatut entscheidet. Durchführung für die einzelnen Arten der Erfordernisse . . . . .	169
b. Das Rechtsgeschäft ist vom Standpunkt des alten Statuts aus unwirksam, von dem des neuen Statuts aus wirksam . . . . .	175
a. Schon erledigte Tatbestände . . . . .	176
β. Noch schwebende Tatbestände . . . . .	177
γ. Der zweifelhafte Fall . . . . .	180
3. Einfluß besonderer Auffassungen des neuen Statuts . . . . .	187
a. Annahme eines eignen subjektiven Zwischenrechts . . . . .	187
b. Annahme einer 'schwebenden' Wirkung . . . . .	189
c. Anordnung rückwirkender Kraft . . . . .	191
d. Beurteilung der Schlufstatsache selbst bei diesen Konstruktionen . . . . .	192
IV. Leistung und Zwecksetzung . . . . .	193
1. Die causa ist selbst eine bestimmte Rechtswirkung . . . . .	193
a. Beurteilung des Leistungsgeschäfts . . . . .	193

	Seite
b. Beurteilung des Zwecksatzungsgeschäfts . . . . .	194
c. Einfluss des Ermangelns der bezweckten Wirkung auf die Leistung . . . . .	194
2. Die Causa ist bloß wirtschaftliche Qualifikation . . . . .	195
a. Einfluss des Ermangelns der causa auf die Leistung . . . . .	196
b. Abhängigkeit der weiteren Schicksale des geleisteten Vermögenswerts von der causa . . . . .	199
V. Bedingung und Befristung . . . . .	201
1. Grundsätzliche Entscheidung . . . . .	201
2. Entscheidung im Fall des Statutenwechsels . . . . .	203
a. Beurteilung des Tatbestands des Geschäfts . . . . .	204
b. Beurteilung der Wirkungen des Geschäfts . . . . .	204
VI. Stellvertretung . . . . .	206
1. Dasein und Zulässigkeit der Stellvertretung . . . . .	206
2. Stellvertretungsmacht . . . . .	207
a. kraft eines Gesamtrechts an fremdem Vermögen oder eines Rechts an fremder Person . . . . .	207
b. kraft Bevollmächtigung . . . . .	209
c. kraft fingierter Vollmacht . . . . .	210
3. Rechtliche Behandlung des Stellvertretungsgeschäfts . . . . .	211
4. Die sogenannte indirekte Stellvertretung . . . . .	211
VII. Auslegung der Rechtsgeschäfte . . . . .	212
1. Auslegung im engeren Sinne . . . . .	212
a. Rechtssätze über die Aufgabe der Auslegung überhaupt . . . . .	214
b. Einzelne Auslegungsregeln . . . . .	216
2. Ergänzende Auslegung . . . . .	218
3. Abändernde Auslegung . . . . .	220

**Fünftes Kapitel. Schutz der Rechte.**

I. Aufgaben und Fragestellungen . . . . .	222
1. Bedeutung des Prozesses für das materielle Recht . . . . .	222
2. Das Fragegebiet des internationalen Zivilprozessrechts . . . . .	223
a. Das engere und eigentliche Gebiet . . . . .	223
b. Abgrenzung gegenüber dem internationalen Prozessverwaltungsrecht . . . . .	224
c. Abgrenzung gegenüber dem inneren Zivilprozessrecht . . . . .	226
d. Abgrenzung gegenüber dem internationalen Privatrecht . . . . .	227
3. Programm für das Folgende . . . . .	229
II. Die Klage . . . . .	230
Der dreifache Zweck der Klage S. 230. Der zivilrechtliche Schutz der absoluten Rechte: der mittelbare Schutz S. 231. Der unmittelbare Schutz S. 232. Obligatorische Elemente der dinglichen Klagen (Schadensersatz und Bereicherung) S. 235. Beurteilung der Auffassung, dafs es sich hier um dingliche Ansprüche handle S. 239. Selbständige Schicksale des einzelnen Anspruchs S. 242.	

	Seite
III. Die Einrede . . . . .	244
1. Prozessuale Einreden . . . . .	244
2. Rechtsverneinende Einreden . . . . .	244
3. Rechtsverfolgende Einreden . . . . .	245
Trennung der drei Fragen für das internationale Privat- recht: ist das Gegenrecht vorhanden? ist es materiell- rechtlich einredebar? ist die Einrede prozessual zulässig?	
4. Einreden blofs bedingter Verfolgbarkeit . . . . .	249
IV. Der Beweis . . . . .	253
1. Nach welchem Recht ist zu beurteilen, wie der Beweis zu erheben ist? . . . . .	253
2. Nach welchem Recht ist zu beurteilen, wie die Beweislast zu verteilen ist? . . . . .	253
V. Der für die Entscheidung des Rechtsstreits maß- gebende Zeitpunkt . . . . .	256
VI. Die materiellrechtlichen Wirkungen des Prozesses	258
1. Allgemeines . . . . .	258
Unterscheidung der prozessrechtlichen und der materiell- rechtlichen Wirkungen. Internationalrechtlicher Grundsatz für diese prozessverwaltungsrechtlichen Fragen.	
2. Wirkungen des Prozessesbeginns . . . . .	262
a. Die materiellrechtlichen Wirkungen . . . . .	263
b. Die prozessrechtlichen Wirkungen . . . . .	265
3. Wirkungen des Urteils . . . . .	267
a. Die internationalprivatrechtliche Frage: Fragestellung (Vollstreckbarkeit und Rechtskraft) . . . . .	267
b. Die Rechtskraft der Leistungs- und Feststellungsurteile	269
a. Materiellrechtliche Auffassung der Rechtskraft . . . . .	269
Maßgebend ist das Wirkungsstatut S. 269. Welches Statut ist je nach der Auffassung der Rechts- kraft Wirkungsstatut? S. 271. Dieses Statut ist maßgebend für die Frage, ob das fremde Urteil überhaupt wirksam ist S. 273, sowie welches die Art und das Maß dieser Wirkung ist (objektiver und subjektiver Umfang der Rechtskraft) S. 274. Möglich- keit materiellrechtlicher Verweisungen in bezug auf die letztere Frage S. 274. Verzicht auf die Rechtskraft S. 276.	
β. Prozessrechtliche Auffassung der Rechtskraft . . . . .	277
γ. Die Wahl zwischen den verschiedenen Auffassungen	278
c. Die Rechtskraft der konstitutiven Urteile . . . . .	281
Insbesondere Verurteilungen auf Abgabe einer Wil- lenserklärung.	
d. Die prozessverwaltungsrechtliche Frage . . . . .	284
4. Wirkungen der Zwangsvollstreckung . . . . .	288
a. Die internationalprivatrechtliche Frage . . . . .	288
Der Grundsatz. Die einzelnen materiellrechtlichen Wirkungen der Vollstreckung.	

	Seite
b. Die prozessverwaltungsrechtliche Frage . . . . .	292
a. Voraussetzungen für die Vollstreckung ausländischer Urteile . . . . .	293
β. Mittel der Vollstreckung in internationaler Beziehung	296

## Zweites Buch. Besondere Lehren.

### Erstes Kapitel. Sachenrecht.

Der Grundsatz . . . . .	301
I. Maßgebend ist das Sachstatut . . . . .	302
Näherer Begriff des Sachstatuts.	
II. Das Sachstatut ist für alle sachenrechtlichen Fragen maßgebend . . . . .	303
1. positiv: es muß eine sachenrechtliche Wirkung in Frage stehen . . . . .	303
a. Der Kreis der Sachenrechte . . . . .	303
b. Entstehung, Untergang, Übertragung von Sachenrechten	306
c. Dingliche Ansprüche . . . . .	306
Dingliche Klagen im engeren Sinne S. 306. Petitorische Besitzklagen S. 307. Besitzstörungsklage S. 308. Besitzentsetzungsklage S. 308.	
2. negativ: die Art des Tatbestands ist gleichgiltig . . .	310
a. Rechtsgeschäftliche Tatbestände . . . . .	310
b. Gesetzliche Tatbestände . . . . .	311
c. Urteile mit dinglicher Wirkung . . . . .	312
III. Das Sachstatut ist für die sachenrechtlichen Fragen maßgebend . . . . .	312
1. nach der Seite der Wirkung hin . . . . .	313
a. dafür, ob die sachenrechtliche Wirkung überhaupt möglich ist . . . . .	313
b. dafür, welchen Inhalt die sachenrechtliche Wirkung hat	313
a. Der Inhalt des Eigentums . . . . .	314
Fragestellung: Eigentumsbeschränkungen. Ihre Arten: Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse oder kraft des dinglichen Rechts eines anderen. Abtrennung von bloß obligatorischen Pflichten des Eigentümers S. 316. Das Sachstatut ist maßgebend S. 317. Wie aber, wenn die beiden Nachbargrundstücke unter verschiedenem Sachstatut liegen? 317. Näheres über den Begriff der Eigentumsbeschränkung S. 319. Lösung des Widerstreits: 1) Erster Fall: das inländische Sachstatut beschränkt das Nachbareigentum stärker als das ausländische S. 324. 2) Zweiter Fall: es beschränkt es weniger als das ausländische S. 327. 3) Zusammenfassung S. 328.	

	Seite
β. Inhalt der dinglichen Rechte an fremder Sache . . .	329
γ. Mehrheit von dinglich gleich Berechtigten . . . . .	330
2. nach der Seite des Tatbestandes hin . . . . .	330
Das Sachstatut ist für alle Tatbestandsmomente maßgebend.	
a. Unterscheidung selbständiger Tatbestandsmomente (Dasein schon erworbener Rechte) und unselbständiger (rechtlicher Eigenschaften). Über die ersteren entscheidet ihr eignes Statut . . . . .	331
b. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Veräußerungsmacht	332
c. Die causa des dinglichen Geschäfts . . . . .	335
d. Die Form des dinglichen Geschäfts . . . . .	336
 IV. Maßgebend ist das Statut, das Sachstatut zu der Zeit war, da die behauptete sachenrechtliche Wirkung eingetreten sein soll . . . . .	 337
1. Der Statutenwechsel ist vor diesem Zeitpunkt erfolgt . . .	337
Das neue Statut entscheidet.	
2. Der Statutenwechsel ist nach diesem Zeitpunkt erfolgt	338
a. Eingetretene Wirkungen bleiben bestehen . . . . .	339
α. Beispiele dafür . . . . .	339
β. Anders, wenn eine „Dauervoraussetzung“ gemacht ist	339
b. Wirkungslos gewesene Tatbestände bleiben wirkungslos	340
α. Beispiele dafür . . . . .	340
β. Anders, wenn eine „Dauerwirkung“ in Frage steht	341
c. Der Inhalt des Rechts bleibt unverändert . . . . .	342
α. anders, wenn das neue Statut ein solches Recht nicht kennt . . . . .	342
β. oder nur mit anderem Inhalt kennt . . . . .	343
3. Insbesondere der Statutenwechsel bei petitorischen Besitzklagen . . . . .	343
4. und bei der Ersitzung . . . . .	347
Allgemeines S. 347. Ersitzungszeit S. 347. Sonstige Ersitzungserfordernisse S. 351.	
5. Besondere Bestimmungen im neuen Sachstatut	352
 V. Das Sachstatut ist für sachenrechtliche Fragen immer maßgebend . . . . .	 353
1. Keine Ausnahmen bei Sachen gewisser Art . . . . .	354
a. Sachen auf der Reise . . . . .	354
b. Sachen mit bestimmungsmäßiger Gebundenheit an einen Ort . . . . .	355
c. Exterritorialität . . . . .	355
d. Seeschiffe . . . . .	356
2. Keine Ausnahmen bei gewissen Rechtsfolgen . . . . .	356
Insbesondere die Ersitzung.	
3. Keine Ausnahme bei gesetzlichen Pfandrechten . . . . .	357
4. Keine Ausnahme bei Eigentumseinziehung . . . . .	358
5. Einwirkung des Vermögensstatuts . . . . .	360

	Seite
VI. Das Sachstatut ist nur für sachenrechtliche Fragen maßgebend . . . . .	360
1. nicht auch für Obligationen, die neben der dinglichen Wirkung in Frage kommen . . . . .	361
2. nicht auch für Obligationen, die anstatt der dinglichen Wirkung in Frage kommen . . . . .	361
a. Obligationen bei mißlungenem dinglichem Geschäft . . . . .	361
b. Obligationen anstatt der nach dem Obligationsstatut von selbst eintretenden dinglichen Wirkung . . . . .	362
3. nicht auch für Obligationen, die auf Grund der dinglichen Wirkung in Frage kommen . . . . .	364
a. Obligatorische Wirkung als causa der dinglichen . . . . .	364
b. Obligationen kraft dinglichen Rechts . . . . .	364
a. Obligationen zu Gunsten des dinglich Berechtigten . . . . .	364
1) Schadensersatzansprüche des dinglich Berechtigten . . . . .	364
2) Sonstige Forderungsrechte des dinglich Berechtigten ex lege . . . . .	364
3) Obligatorische Ansprüche als Teile dinglicher Ansprüche . . . . .	365
β. Obligationen zu Lasten des dinglich Berechtigten . . . . .	365

**Zweites Kapitel. Obligationenrecht.**

Erster Abschnitt. Rechtsgeschäftliche Obligationen.

I. Der Grundsatz.

1. Das Personalstatut des Schuldners ist maßgebend . . . . .	366
2. Abweichende Theorien: maßgebend sei . . . . .	368
(a) die lex fori . . . . .	368
(b) das Gesetz des Errichtungsorts . . . . .	369
(c) das Gesetz des Erfüllungsorts . . . . .	371
3. Die Bedeutung des Parteiwillens. Die beiden möglichen Auffassungen: der Satz, der der Parteiverweisung Kraft gibt, ist keine Anwendungsnorm, sondern ein materieller Rechtssatz. Das Personalstatut hat also zu bestimmen:	
a. ob eine Parteiverweisung nötig ist . . . . .	376
b. was zu ihrer Wirksamkeit gehört: . . . . .	379
1) Zulässigkeit . . . . .	379
2) Einseitige oder vertragsmäßige Parteiverweisung? . . . . .	379
3) Erfordernisse . . . . .	379
4) Inhaltliche Zulässigkeit im Einzelnen . . . . .	380
4. Wohnsitzrecht oder Heimatrecht? . . . . .	384
5. Bei der Durchführung des Grundsatzes ist überall von der einzelnen Obligation auszugehen . . . . .	386
Begriff der Obligation. Begriff der Haftung. Jede Obligation ist für sich zu beurteilen, auch bei gemeinsamem Tatbestand. Begriff des „Schuldverhältnisses“. Gesamtschuldverhältnisse.	
6. Plan für das Folgende . . . . .	390

	Seite
II. Die einzelne rechtsgeschäftliche Obligation für sich	391
1. Entstehung und Inhalt . . . . .	391
a. Entstehung . . . . .	391
b. Inhalt . . . . .	392
2. Weitere Schicksale . . . . .	393
a. Inhaltliche Änderungen . . . . .	393
b. Zession . . . . .	394
c. Schuldübernahme . . . . .	395
3. Untergang . . . . .	396
a. Erfüllung . . . . .	396
b. Aufrechnung . . . . .	397
c. Hinterlegung . . . . .	399
d. Novation . . . . .	401
e. Erlaß . . . . .	401
f. Zufällige Aufhebung . . . . .	401
g. Widerruf, Rücktritt, Anfechtung . . . . .	402
III. Zweiseitig wirkende Schuldverträge . . . . .	403
1. Gegenseitige Verträge . . . . .	403
a. Problem und Leitsätze . . . . .	403
Begriffsbestimmung. Unvollkommene Gegenseitigkeit. Vollkommene Gegenseitigkeit. Abhängigkeit der beiden Wirkungen von einander.	
b. Der Tatbestand der gegenseitigen Verträge . . . . .	408
a. Verschiedenheit der beiden Personalstatuten in der Frage, ob der Vertrag gegenseitig ist oder nicht . . . . .	409
β. Die einzelnen Erfordernisse . . . . .	410
Kumulative Anwendung beider Statuten S. 412. Die Auslegung kann etwas anderes ergeben, z. B. bei der Geschäftsfähigkeit S. 412, bei der Form S. 413. Ergebnis S. 415.	
γ. Inhaltserfordernisse (Sanktion) . . . . .	415
c. Die Wirkungen der gegenseitigen Verträge . . . . .	418
a. Der sanktionierende Rechtssatz . . . . .	418
β. Zwingend und abänderlich ergänzende Rechtssätze	419
γ. Auslegende Rechtssätze . . . . .	423
d. Weitere Schicksale der Forderungen aus gegenseitigen Verträgen . . . . .	427
e. Aufhebung der gegenseitigen Verträge . . . . .	428
Begriff der Aufhebung; Aufhebung ex nunc und ex tunc. Aufhebungsvertrag: beide Statuten sind zu- sammen maßgebend S. 431. Sonstige Aufhebung: es genügt Wirksamkeit nach einem Statut S. 432. Rück- gabe empfangener Leistungen S. 435.	
f. Verweisung auf fremdes Recht . . . . .	437
g. Abschluß gegenseitiger Verträge durch Vollzug . . . . .	438
2. Sonstige zweiseitig wirkende Verträge . . . . .	438
3. Durchführung für den Kauf . . . . .	440

	Seite
IV. Wechsel des Personalstatuts . . . . .	444
1. Bedeutung für die Entstehung der Obligation . . . . .	444
Zeitpunkt der Entstehung der Obligation. Obligationen	
auf künftige Leistung. Werdende Obligationen (Haftungen).	
2. Bedeutung für die späteren Schicksale der Obligation . .	449
Es kommt darauf an, ob das spätere Schicksal Folge	
ursprünglicher Inhaltsbestimmtheit ist oder nicht S. 451. Die	
Auffassung des neuen Statuts hierüber entscheidet S. 453.	
Analoge Fragen im Intertemporalrecht S. 455. Insbeson-	
dere die Anspruchsverjährung S. 457.	
3. Abreden der Parteien über die späteren Schicksale der	
Obligation . . . . .	458
Möglicher Inhalt der Abreden S. 458. Sofortige oder spätere	
Wirkung der Abreden S. 460. Die Auffassung des neuen	
Statuts darüber entscheidet S. 461.	
Zweiter Abschnitt. Deliktsobligationen.	
Der Grundsatz: das Recht des Deliktsorts ist maßgebend	464
I. Das Deliktsstatut ist maßgebend bei Deliktsobli-	
gationen . . . . .	465
1. Es muß sich um ein Delikt handeln . . . . .	465
a. Delikte und sonstige zum Schadensersatz verpflichtende	
Legaltatbestände . . . . .	466
a. Die Begriffsmomente des Delikts . . . . .	466
β. Konkurrenzen zwischen Deliktsobligationen und	
sonstigen Obligationen . . . . .	469
b. Delikte und Verletzungen dinglicher Ansprüche . . .	471
c. Delikte und Obligationsverletzungen . . . . .	472
d. Mangel der Wertung als Delikt . . . . .	474
2. Es muß sich um eine Deliktsobligation handeln . . .	476
a. Sonstige Rechtsfolgen stehen nicht unter Deliktsstatut	476
b. Nur die Obligation auf Schadensersatz, nicht die auf	
Privatstrafe steht unter Deliktsstatut . . . . .	476
II. Maßgebend ist das Recht des Deliktsorts . . . . .	478
1. Deliktsort bei positiven Handlungen . . . . .	478
a. Verschiedenheit von Handlungsort und Erfolgsort . .	478
Der Handlungsort entscheidet. Gegengründe gegen die	
Ansicht, daß der Erfolgsort entscheide.	
b. Mehrheit der Handlungsorte . . . . .	485
Mehrheit der Erfolge S. 486. Einheitlichkeit des Erfolgs	
S. 488.	
2. Deliktsort bei Unterlassungen . . . . .	490
III. Das Recht des Deliktsorts ist maßgebend . . . . .	491
1. für die Entstehung der Deliktsobligation . . . . .	491
a. Dabei kann das Deliktsstatut im Tatbestand bestimmte	
Beziehungen zum Inland erfordern, so daß der Erfolg	
im Inland eintritt oder daß das verletzte Rechtsgut	
ein inländisches ist . . . . .	492

	Seite
b. Erfordert es sie wirklich und sollte es sie erfordern? . . . . .	494
a. Einengung auf inländische Rechtsgüter . . . . .	494
β. Verweisung auf Schutzverheißungen im ausländischen Recht . . . . .	495
1) bei Verletzung subjektiver Rechte . . . . .	496
2) bei Verletzung bestimmter Interessen . . . . .	499
2. für die weiteren Schicksale der Deliktsobligation . . . . .	500
IV. Das Recht des Deliktsorts ist immer, aber nicht notwendig allein maßgebend . . . . .	500
1. Es ist immer maßgebend . . . . .	500
2. Es ist nicht notwendig allein maßgebend . . . . .	501
Auch der Heimatstaat kann aus im Ausland begangenen Delikt Schadensersatzverpflichtungen entstehen lassen, aber im Zweifel tut er das nicht.	
V. Kollisionsnormen . . . . .	503
Möglicher positiver und negativer Inhalt der Kollisionsnormen S. 503. Insbesondere EG. Art. 12.	
1. „Unerlaubte Handlungen“ . . . . .	504
2. „begangen“ im Ausland . . . . .	504
3. „Ansprüche“ aus dem Delikt . . . . .	504
4. Zusatz zu Gunsten der Inländer . . . . .	504
5. „Nichtweitergehen“ der Ansprüche . . . . .	505
a. Vergleich der beiden Rechtsordnungen hinsichtlich der Voraussetzungen des Delikts . . . . .	506
b. hinsichtlich der Wirkungen des Delikts . . . . .	509
c. hinsichtlich der weiteren Schicksale der Obligation . . . . .	509
Dritter Abschnitt. Sonstige Obligationen.	
I. Der Grundsatz . . . . .	510
1. Der Grundsatz selbst . . . . .	510
Das Personalstatut ist maßgebend. Abweichende Ansichten.	
2. Anwendungsgebiet des Grundsatzes . . . . .	514
Es müssen Obligationen sein, nicht blofs Verpflichtungen gegenüber dinglichen Ansprüchen, auch nicht blofs Ver- pflichtungen, die in Wahrheit nur Schranken des eignen Eigentums sind.	
3. Systematik der Fälle . . . . .	517
4. Kollisionsnormen . . . . .	518
Ausdrückliche; stillschweigende (aus dem materiellrecht- lichen Satz zu erschließende), und zwar 1) Rechtssätze, die in dem Sinn zwingend sind, dafs sie immer angewendet werden wollen, 2) Rechtssätze, die immer da und nur da angewendet werden wollen, wo der haftungserzeugende Tatbestand dem inländischen Gebiet angehört.	
II. Quasikontraks-Obligationen.	
1. Einseitige Quasikontrakte, insbesondere ungerechtfertigte Bereicherung . . . . .	525

	Seite
2. Zweiseitige Quasikontrakte, insbesondere auftraglose Geschäftsführung . . . . .	527
3. Kollisionsnormen . . . . .	530
III. Quasidelikts-Obligationen . . . . .	531
1. Allgemeines . . . . .	531
Mafsgebend ist das Personalstatut des angeblich Verpflichteten, nicht das Statut des Quasideliktsorts.	
2. Der Grundsatz negativ . . . . .	535
3. Der Grundsatz positiv . . . . .	537
4. Kritik und Kollisionsnormen . . . . .	539
Mit dem Grundsatz, dafs das Personalstatut mafsgebend ist, läfst sich praktisch auskommen. Mögliche Kollisionsnormen. Für das deutsche Recht keine analoge Ausdehnung von EG. Art. 12.	
IV. Gesetzliche Verpflichtungen auf Grund von Berechtigungen . . . . .	544
1. Probleme und grundsätzliche Entscheidung . . . . .	544
Fälle, insbesondere Haftungen des Eigentümers als solchen. Grundsatz: das Personalstatut entscheidet.	
2. Kritik und Kollisionsnormen . . . . .	546
a. Es kommt darauf an, ob die inhaltliche Ausgestaltung der Berechtigung und der Haftungssatz von einander abhängig sind oder unabhängig. Wann trifft das eine, wann das andere zu? . . . . .	546
b. Bei Abhängigkeit ist zu vermuten, dafs der Haftungssatz nur da, aber auch immer da angewendet sein will, wo das haftungerzeugende Recht unter inländischem Statut steht . . . . .	551
3. Materiellrechtliche Auswege . . . . .	554
Bei zweckmäfsiger Gestaltung des materiellen Rechts läfst sich ohne Kollisionsnormen auskommen. Solche materiellrechtlichen Auswege sind:	
(α) Der Erwerb oder die Ausübung des Rechts werden an die Bedingung geknüpft,	
(1) dafs die Leistung freiwillig vollzogen . . . . .	557
(2) oder dafs die Verpflichtung zur künftigen Leistung übernommen . . . . .	558
(3) oder dafs Sicherheit für die künftige Leistung gestellt werde . . . . .	560
(β) Oder das Bestehenbleiben des Rechts wird von der Leistung abhängig gemacht:	
(1) bei Nichtleistung tritt Verwirkung ein . . . . .	561
(2) oder der Dritte erhält ein selbständiges Verwertungsrecht . . . . .	563
4. Verwertungsrechte und beschränkte Haftung . . . . .	563
a. Verwertungsrechte . . . . .	563
Begriff S. 563. Anwendungsfälle S. 564. Rechtliche Natur S. 566. Unselbständige und selbständige Ver-	

	Seite
wertungsrechte S. 567. Maßgebend für selbständige Verwertungsrechte ist allein das Sachstatut S. 568. Dingliche Haftung im Gegensatz gegen die persönliche S. 569. Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Rechtsgestaltung S. 570. Verwertungsrecht und Abandonssystem S. 571.	
b. Gewährung der Macht zur Zwangsvollstreckung in die 'haftungerzeugende' Sache . . . . .	573
c. Notwendige Einschränkung dieser Rechtsbildung . . .	576
Sie würde bei gewöhnlichen Obligationen willkürlich sein, sie ist nur gerechtfertigt bei sachlichem Zusammenhang zwischen der Verpflichtung und dem Vollstreckungsgegenstand.	
5. Ergebnisse . . . . .	581
a. Die dingliche Haftung des Eigentümers nach Sachstatut Positive Bedeutung S. 581, negative S. 583.	581
b. Die obligatorische Haftung des Eigentümers nach Personalstatut . . . . .	584
c. Das Verhältnis zwischen dinglicher und persönlicher Haftung . . . . .	584
Dazu eine tabellarische Übersicht S. 587.	
V. Haftung aus Sondervermögen . . . . .	586
1. Haftung kraft Erbrechts . . . . .	586
Keine persönliche Haftung des Erben kraft seines Personalstatuts, wohl aber Haftung cum viribus hereditatis nach Erbstatut.	
2. Haftung aus sonstigem Sondervermögen . . . . .	591
Völlig verselbständigte Vermögen (juristische Personen) S. 591, gewöhnliche Privatvermögen S. 593, Zwischenbildungen zwischen beiden: Schaffung von „Sondervermögen“ durch das Gebietsstatut S. 593; fortschreitende Verselbständigung des Sondervermögens S. 596. Haftung für Schulden des Sondervermögens S. 597. Grund und Anlaß zu solcher Bildung S. 598. Beschränkung auf Fälle tatsächlicher Zweckeinheit S. 601.	

### Drittes Kapitel. Familienrecht.

#### Erster Abschnitt. Ehe.

I. Eheschliessung . . . . .	603
Begriff der Ehe. Maßgebend ist das Personalstatut.	
1. Eheerfordernisse . . . . .	604
a. Materielle Erfordernisse . . . . .	604
Kumulative Geltung des Personalstatuts der beiden Eheschließenden S. 605. Die Auslegung kann etwas anderes ergeben S. 607.	
b. Form der Eheschließung . . . . .	609
a. Verhältnis der Formvorschriften des Personalstatuts der Eheschließenden zu denen des Errichtungsorts	610

	Seite
β. Eheschließung vor Gesandten oder Konsuln . . . . .	613
2. Nichtigkeit der Ehe . . . . .	614
Unterscheidung der unmittelbaren und der mittelbaren Nichtigkeit; die Konstruktionsfrage. Grundsatz: das Personalstatut ist maßgebend.	
a. Durchführung des Grundsatzes für den Fall, daß die Eheschließenden das gleiche Personalstatut hatten und haben . . . . .	615
a. Nach dem Personalstatut richtet sich der Eintritt und die Art der Nichtigkeit . . . . .	615
β. die Heilung der nichtigen Ehe . . . . .	616
γ. die Geltendmachung der Nichtigkeit . . . . .	617
Prozefsrechtliche Mißstände S. 617.	
b. Durchführung des Grundsatzes für den Fall, daß die Eheschließenden ein verschiedenes Personalstatut hatten und haben . . . . .	619
(a) Der Grundsatz selbst . . . . .	619
Entscheidend ist das Personalstatut jedes Ehegatten. Bestimmung des Personalstatuts der Frau bei nichtiger Ehe. In Nichtigkeitsfragen gilt als Personalstatut der Frau ihr Personalstatut bei der Eheschließung S. 622.	
(β) Die einzelnen Fälle . . . . .	623
1) die Ehe ist nach dem einen Personalstatut unmittelbar nichtig, nach dem anderen giltig . . . . .	623
2) nach dem einen unmittelbar nichtig, nach dem anderen mittelbar nichtig . . . . .	623
3) nach dem einen mittelbar nichtig, nach dem anderen giltig . . . . .	624
4) nach dem einen und dem anderen mittelbar nichtig, beide weichen aber hinsichtlich der Geltendmachung und Heilung der Nichtigkeit von einander ab . . . . .	626
c. Durchführung des Grundsatzes für den Fall des Statutenwechsels . . . . .	627
1) Die Ehe war bisher giltig . . . . .	627
2) Die Ehe war bisher nichtig . . . . .	627
a) Sie war bisher unmittelbar nichtig . . . . .	628
b) Sie war bisher mittelbar nichtig . . . . .	628
3. Anfechtbarkeit der Ehe . . . . .	630
Grundsatz: das Personalstatut ist maßgebend.	
a. Durchführung des Grundsatzes für den Fall, daß die Eheschließenden das gleiche Personalstatut hatten und haben . . . . .	630
(a). Nach dem Personalstatut richtet sich der Eintritt und die Art der Anfechtbarkeit . . . . .	630
(β) ihre Heilung . . . . .	631
(γ) ihre Geltendmachung (Form der Anfechtung) . . . . .	631

	Seite
b. Durchführung des Grundsatzes für den Fall, daß die Eheschließenden ein verschiedenes Personalstatut hatten und haben . . . . .	632
(a) Der Grundsatz selbst . . . . .	632
Entscheidend ist das Personalstatut des anfechtungs berechtigten Gatten. Vergleich mit der mittelbaren Nichtigkeit S. 634. Bestimmung des Personalstatuts der Frau bei Anfechtbarkeit der Ehe S. 637. Und zwar ist maßgebend für Anfechtung durch die Frau ihr Personalstatut zur Zeit der Eheschließung S. 637.	
(β) Die einzelnen Fälle . . . . .	641
1) die Ehe ist nach dem einen Personalstatut anfechtbar, nach dem anderen giltig . . . . .	641
2) nach dem einen anfechtbar, nach dem anderen un mittelbar nichtig . . . . .	641
3) nach dem einen anfechtbar, nach dem anderen mittelbar nichtig . . . . .	642
4) nach dem einen und dem anderen anfechtbar, die beiden Anfechtungsrechte stehen aber unter verschiedenen Grundsätzen . . . . .	642
c. Durchführung des Grundsatzes für den Fall des Statutenwechsels . . . . .	643
4. Aufschiebende Ehehindernisse . . . . .	643
Es sind Verbote. Das maßgebende Statut je nach den Rechtsfolgen der Übertretung: öffentliche Strafen, sonstige rechtliche Nachteile. „Heiratsrecht“.	
5. Internationalverwaltungsrechtliche Fragen . . . . .	646
a. Der Inhalt der internationalverwaltungsrechtlichen Fragen bei der Eheschließung . . . . .	646
b. Ihr Zusammenhang mit den internationalprivatrechtlichen Fragen hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Standesbeamten. . . . .	649
c. und hinsichtlich der formellen Voraussetzungen (Zu ständigkeit) . . . . .	652
d. Ist der Staat verpflichtet, bei der Eheschließung von Ausländern mitzuwirken? . . . . .	654
e. Analoge Fragen bei Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen . . . . .	658
6. Das Haager Eheschließungsabkommen . . . . .	659
a. Internationalprivatrechtlicher Inhalt . . . . .	659
α. Materielle Voraussetzungen . . . . .	659
β. Formerfordernisse . . . . .	661
b. Internationalverwaltungsrechtlicher Inhalt . . . . .	662
II. Rechtliche Bedeutung der Ehe . . . . .	663
A. Bedeutung für die Staatsangehörigkeit. . . . .	663
1. Einfluß der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Eheschließenden. . . . .	663

	Seite
a. In der Regel erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes . . . . .	663
b. Es kommen aber auch andere Rechtssätze vor . . . . .	665
2. Spätere Änderung der Staatsangehörigkeit . . . . .	668
B. Personenrechtliche Bedeutung . . . . .	669
1. Grundsätzlich entscheidet für jeden Ehegatten sein Personalstatut . . . . .	669
2. Nach dem Personalstatut richtet sich im einzelnen . . . . .	670
(a) Die Macht des einen Gatten über den anderen . . . . .	670
(α) nach außen hin gegen Dritte . . . . .	671
(β) im inneren Verhältnis . . . . .	670
(b) Die Folgebeziehungen	
Insbesondere Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau, Kündigungsrecht des Mannes, Schlüsselgewalt der Frau, S. 673. Die praesumptio Muciana S. 670. Das Namensrecht S. 674.	
3. Einfluß des Statutenwechsels: Wandelbarkeit! . . . . .	674
C. Vermögensrechtliche Bedeutung (Ehegüterrecht) . . . . .	675
1. Grundlegung . . . . .	675
a. Der Kreis der ehегüterrechtlichen Fragen . . . . .	675
b. Das maßgebende Statut. Die „Rechte am Ehegut“ als Rechte am Vermögen . . . . .	677
c. Näheres über den Begriff des Vermögens und der Rechte am Vermögen . . . . .	680
2. Ehegüterrecht bei gleichbleibendem Heimatrecht der Ehegatten . . . . .	685
a. Die Grundsätze . . . . .	685
Welches Statut ist Vermögensstatut? Begriff des Ehestatuts. Gegen das Recht des ersten Ehemohnsitzes.	
b. Gesetzlicher Güterstand . . . . .	688
a. Ehegüterrechte: Anwendbarkeit des Vermögensstatuts . . . . .	688
1) Entstehung des Rechts am Ehegut . . . . .	689
2) Gegenstand des Rechts . . . . .	690
3) Schuldenhaftung . . . . .	692
4) Inhalt des Rechts . . . . .	693
5) Untergang des Rechts . . . . .	694
β. Ehegüterrechte: Anwendbarkeit der Sonderstatuten . . . . .	695
1) Der erste Grundsatz . . . . .	698
Der Grundsatz selbst. Sein Inhalt, seine Bedeutung negativ und positiv . . . . .	695
Der Anwendungsbereich des Sonderstatuts; die drei Fälle, insbesondere der Fall des Sonderguts . . . . .	697
a) Erste Gestalt dieses Falles . . . . .	699
Sondergut innerhalb der Vermögenseinheit S. 700 und außerhalb der Vermögenseinheit . . . . .	

	Seite
einheit S. 701. Das maßgebende Statut für beide Arten S. 702.	
b) Zweite Gestalt dieses Falles . . . . .	703
Das deutsche Recht. EG. Art. 28.	
2) Der zweite Grundsatz . . . . .	705
Der Grundsatz selbst S. 705. Welche Grundsätze des Sonderstatuts sind anwendbar? S. 706. Das deutsche Recht S. 708.	
γ. Gesetzliche Schuldverhältnisse und Anwendbarkeit des Obligationsstatuts . . . . .	710
c. Vertragsmäßiger Güterstand . . . . .	712
a. Im Allgemeinen . . . . .	712
Bedeutung des maßgebenden Statuts für die Beurteilung des Ehevertrags S. 712. Das maßgebende Statut für die einzelnen Arten von Eheverträgen: erste Art S. 714, zweite Art S. 715, dritte Art (Stichwortverträge) S. 716. Verhältnis zwischen Parteiwillen und Rechtswirkung dabei S. 717. Folgerung für das internationale Privatrecht S. 719.	
β. Insbesondere das Totalsystem . . . . .	721
Der Vertrag auf Verpflichtung zur Dosbestellung	722
Der Dosbestellungsvertrag selbst (Leistung und Zwecksatzung) . . . . .	722
3. Der Einfluß des Statutenwechsels . . . . .	725
a. Die Grundsätze . . . . .	725
„Wandelbarkeit“ oder „Unwandelbarkeit“ des Ehegüterrechts?	
b. Gesetzlicher Güterstand . . . . .	729
a. Ehegüterrechte: altes oder neues Vermögensstatut?	729
1) Entstehung des Rechts am Ehegut . . . . .	729
2) Gegenstand des Rechts . . . . .	729
3) Schuldenhaftung . . . . .	730
4) Inhalt des Rechts . . . . .	730
5) Untergang des Rechts . . . . .	731
β. Ehegüterrechte: alte oder neue Sonderstatuten? .	735
γ. Schuldverhältnisse: altes oder neues Obligationsstatut? . . . . .	735
c. Vertragsmäßiger Güterstand . . . . .	739
a. Im Allgemeinen . . . . .	739
Bedeutung für die Beurteilung der Erfordernisse des Vertrags.	
a) Statutenwechsel nach der Eheschließung . .	740
b) Statutenwechsel zwischen Vertragserrichtung und Eheschließung . . . . .	742
c) Verschiedenheit des Personalstatuts der Vertragsschließenden . . . . .	743
β. Insbesondere das Totalsystem . . . . .	744
1) Vertrag auf Verpflichtung zur Dosbestellung .	745

	Seite
2) Der Dosbestellungsvertrag selbst . . . . .	746
4. Ungleiche Personalstatuten . . . . .	748
a. Ursprüngliche Verschiedenheit . . . . .	749
b. Nachherige Verschiedenheit . . . . .	750
D. Rechtliche Bedeutung nichtiger Ehen . . . . .	751
III. Ehescheidung . . . . .	752
1. Beurteilung einer behaupteten Ehescheidung . . . . .	753
a. Fragestellung und Grundsatz . . . . .	753
Die möglichen Tatbestände der Scheidung: öffentliche Scheidung, private Scheidung, Scheidung ex lege; die verschiedenen Wirkungen der Scheidung (Scheidung dem Bande nach, von Tisch und Bett u.s.w.) Maßgebend ist nach beiden Richtungen hin das Personalstatut.	
b. Durchführung für den Fall gemeinsamen Personalstatuts . . . . .	756
a. hinsichtlich des Tatbestands der Scheidung . . . . .	756
β. hinsichtlich ihrer Wirkung . . . . .	756
1) Die personenrechtliche Wirkung der Scheidung . . . . .	758
2) Die Nebenwirkungen . . . . .	758
Namensrecht. Unterhaltspflicht. Sogen. Scheidungsstrafen. Die „Schuldfrage“. — Wieder- verheiratung.	
c. Durchführung für den Fall verschiedenen Personalstatuts . . . . .	761
a. Die Scheidung ist nach dem einen Personalstatut wirksam, nach dem anderen nicht, aber die Art der ausgesprochenen Scheidung ist beiden Statuten bekannt . . . . .	762
β. Auch die Art der Scheidung ist nur einem der beiden Statuten bekannt . . . . .	765
d. Deutsches Recht . . . . .	767
a. EG. Art. 17 bezieht sich auf diese Fragen nicht . . . . .	767
β. Vielmehr gibt die ZPO. Antwort mit ihren Sätzen über die Wirksamkeit und Anerkennung von Scheidungsurteilen . . . . .	769
1) Scheidung deutscher Ehegatten . . . . .	770
2) Scheidung von Ausländern . . . . .	771
3) Scheidung von Ehen zwischen Deutschen und Ausländern . . . . .	773
γ. In der ZPO. nicht behandelte Fälle . . . . .	773
2. Die Vornahme des Scheidungsaktes . . . . .	775
a. Formelle Voraussetzungen . . . . .	775
a. Die Frage nach der „Zuständigkeit“ als Frage des Prozeßverwaltungsrechts . . . . .	775
β. Ihr Zusammenhang mit dem internationalen Privatrecht . . . . .	777
γ. Ablehnung der Scheidung von Ausländern . . . . .	778

	Seite
b. Das Recht auf Scheidung (materielle Voraussetzungen)	780
a. Die grundsätzliche Antwort . . . . .	781
(1) Die Natur des Scheidungsrechts . . . . .	781
(2) Also ist maßgebend welches Statut? . . . . .	782
(3) Das deutsche EG. Art. 17 . . . . .	783
β. Der Fall des Statutenwechsels . . . . .	784
1) Beurteilung des Daseins des Scheidungsrechts . . . . .	781
(a) Im Zweifel ist das alte Statut maßgebend . . . . .	784
(b) Das neue Statut kann etwas anderes bestimmen . . . . .	786
2) Beurteilung der Erlöschung des Scheidungsrechts . . . . .	788
3) Beurteilung des Inhalts des Scheidungsrechts . . . . .	789
c. Materielle Voraussetzungen nach dem Recht des Gerichtsorts . . . . .	790
3. Das Haager Ehescheidungs-Abkommen . . . . .	793
a. Der Anwendungsbereich des Abkommens . . . . .	793
b. Die Beurteilungsfrage . . . . .	794
c. Die Zuständigkeitsfrage . . . . .	795
d. Das Recht auf Scheidung . . . . .	796
IV. Das Verlöbnis . . . . .	797
1. Die materiellrechtlichen Auffassungen über das Verlöbnis . . . . .	797
2. Das Verlöbnis als Vertrag . . . . .	798
3. Das Verlöbnis als rein tatsächliches Verhältnis . . . . .	801
4. Das Verlöbnis als Delikt . . . . .	802
5. Der Fall des Statutenwechsels . . . . .	803
6. Nebenwirkungen des Verlöbnisses . . . . .	804
Zweiter Abschnitt. Eltern und Kinder.	
I. Grundsätzliches . . . . .	805
1. Fragestellung . . . . .	805
Kein einheitliches Recht der „Familienangehörigkeit“ oder der „Ehelichkeit“, vielmehr verschiedenartige einzelne Wirkungen, deren jede unter ihrem eignen Statut steht. Am wichtigsten das unmittelbar mit der Geburt wirksame Rechts- und Pflichtenverhältnis zwischen Eltern und Kind. Vereinfachte Auslegungsregel beim Begriff der Ehelichkeit S. 808.	
2. Das unmittelbare Rechtsverhältnis . . . . .	810
Seine rechtliche Natur: Recht der Eltern an der Person des Kindes, Gewaltrecht, Fürsorgerecht, Verkehrsrecht. Damit verbunden personenrechtliche Fürsorgepflicht. Maßgebend demnach das Personalstatut der Eltern und des Kindes.	
II. Begründung des Rechtsverhältnisses . . . . .	814
A. Begründung durch Abstammung . . . . .	814
1. Die Bedeutung des maßgebenden Personalstatuts . . . . .	814

	Seite
a. Bedeutung für die Beurteilung der Wirkungen und des Tatbestands . . . . .	814
(a) Verschiedenheit der rechtlichen Wirkung je nach Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Abstammung	814
(1) gegenüber dem Vater . . . . .	815
(2) gegenüber der Mutter . . . . .	816
(β) Eheliche und uneheliche Abstammung als Rechtsbegriffe . . . . .	817
(1) Eheliche Abstammung . . . . .	817
Die Ehelichkeitsvermutungen; Dasein einer gültigen Ehe. Wie bei nichtiger Ehe?	
(2) Uneheliche Abstammung . . . . .	820
Negativ: Nichteelichkeit. Positiv: Abstammung von gerade diesen Personen.	
(3) Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	822
b. Einwirkung von Kollisionsnormen . . . . .	823
(a) Die fünf Widerstreite, die durch Kollisionsnormen ermöglicht werden . . . . .	823
(β) Das tatsächliche Vorkommen von Kollisionsnormen	824
2. Die Staatsangehörigkeit des Kindes . . . . .	827
a. Die staatsrechtlichen Sätze . . . . .	827
a. Ihr unmittelbarer Inhalt . . . . .	827
Abstammungsgrundsatz u. Geburtsortsgrundsatz.	
β. Folgeweise: Fälle von Doppelstaatlichkeit und Staatlosigkeit . . . . .	829
γ. Das bei Beurteilung der Staatsangehörigkeit maßgebende Recht . . . . .	832
b. Die bürgerlichrechtlichen Vorbegriffe . . . . .	833
a. Art und Natur dieser Fragen . . . . .	833
β. Das bei diesen Vorfragen anwendbare Recht . . . . .	836
γ. Nachteile: die fünf möglichen Widerstreite in den Entscheidungen . . . . .	840
3. Erste Fallgruppe: notwendige Einheit des Personalstatuts von Eltern und Kind . . . . .	843
a. Die Hauptentscheidung: nur das Personalstatut der Eltern ist maßgebend . . . . .	843
b. Widerstreit zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit	846
(a) Wie wäre der Widerstreit tatsächlich denkbar?	847
(β) Lösung des Widerstreits . . . . .	849
(1) Das Verhältnis des Kindes zum Ehemann der Mutter ist entscheidend über Ehelichkeit und Nichteelichkeit . . . . .	849
(2) Die Unehelichkeit als positiver Tatbestand ist nach dem Personalstatut der Beteiligten zu beurteilen . . . . .	853
c. Sonstige Widerstreite . . . . .	854
a. Widerstreit zwischen zwei ehelichen Vätern . . . . .	855
β. Widerstreit zwischen zwei unehelichen Vätern . . . . .	856

	Seite
γ. Widerstreite, die in Wahrheit unmittelbar staatsrechtlichen Ursprungs sind . . . . .	857
4. Zweite Fallgruppe: Verschiedenheit des Personalstatuts zwischen Eltern und Kind . . . . .	859
a. Verschiedenheit des Personalstatuts infolge von Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit . . . . .	859
α. Die Hauptentscheidung: beide Statuten sind zusammen maßgebend . . . . .	860
β. Widerstreit zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit . . . . .	863
γ. Sonstige Widerstreite . . . . .	865
b. Verschiedenheit des Personalstatuts infolge von Doppelstaatlichkeit und Staatlosigkeit . . . . .	867
α. Doppelstaatlichkeit und Staatlosigkeit nur des Kindes . . . . .	867
(1) Doppelstaatlichkeit . . . . .	867
(2) Staatlosigkeit . . . . .	869
β. Doppelstaatlichkeit und Staatlosigkeit der Eltern und des Kindes . . . . .	870
(1) Doppelstaatlichkeit . . . . .	870
(2) Staatlosigkeit . . . . .	871
γ. Anwendbar sind beide Personalstatuten . . . . .	872
5. Zusatz: Deutsches Recht: EG. Art. 8 . . . . .	872
B. Begründung durch Rechtsakte . . . . .	874
1. Die Legitimation . . . . .	875
(a) Bei Gleichheit des Personalstatuts von Vater und Kind . . . . .	875
(b) Bei Verschiedenheit der Personalstatuten . . . . .	876
Häufigkeit des Falles S. 876. Wichtigkeit einer überall gleichen internationalprivatrechtlichen Entscheidung im Privatrecht und im Staatsangehörigkeitsrecht S. 877. Die herrschende Ansicht läßt nur das Personalstatut des Legitimierenden entscheiden S. 879. Das ist völkerrechtlich nicht haltbar S. 880 und praktisch nicht gerecht S. 882. Der richtige Grundsatz S. 882.	
2. Andere Rechtsakte . . . . .	883
Insbesondere Adoption S. 883, Anerkennung S. 884.	
III. Inhalt und Wirkung des personenrechtlichen Verhältnisses . . . . .	886
1. Der personenrechtliche Inhalt . . . . .	886
a. Die Fragen, für die das maßgebende Statut gesucht wird . . . . .	886
b. Maßgebend ist das Personalstatut der Beteiligten . . . . .	888
Bei Verschiedenheit des Personalstatuts muß die Wirkung übereinstimmend von beiden Statuten angeordnet sein.	
c. Zusätzlich: das Namensrecht . . . . .	891

	Seite
2. Vermögensrechtliche Wirkungen . . . . .	892
3. Deutsches Recht: EG. Art. 19, 20. . . . .	894
IV. Aufhebung des personenrechtlichen Verhältnisses . . . . .	896
1. Aufhebung für die Zukunft . . . . .	896
2. Rückwirkende Aufhebung . . . . .	896
Insbesondere die Anfechtung der Ehelichkeit S. 897. Anfechtung der Legitimation und Adoption S. 899.	
V. Wechsel des Personalstatuts . . . . .	900
1. Beurteilung des Daseins des Rechtsverhältnisses . . . . .	900
2. Beurteilung seines personenrechtlichen Inhalts . . . . .	901
Grundsatz der Wandelbarkeit S. 901. Ausnahmen davon S. 902. Einwirkung früherer Verträge auf den Inhalt S. 903. Fall des Statutenwechsels nur für einen der beiden Beteiligten S. 904.	
3. Beurteilung seines vermögensrechtlichen Inhalts . . . . .	904
4. Beurteilung seiner Aufhebung . . . . .	906
VI. Unterhaltspflicht . . . . .	906
1. Unterhaltspflicht der Verwandten . . . . .	906
Maßgebend ist das Personalstatut des angeblich Unterhaltspflichtigen, und zwar, da es sich hier um eine Zustandsverpflichtung handelt, das jeweilige Personalstatut.	
2. Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters . . . . .	908
Maßgebend ist entweder das Personalstatut des Vaters oder das Deliktsstatut, je nach der Auffassung, die diese Statuten selbst haben. Mögliches Zusammentreffen mehrerer anwendbarer Statuten S. 910. Wechsel des Personalstatuts des Vaters S. 911. Ansprüche der Mutter S. 911. GE. Art. 21 S. 911.	
Dritter Abschnitt. Vormundschaft.	
I. Die internationalprivatrechtliche Frage . . . . .	913
1. Die privatrechtliche Seite der Vormundschaft . . . . .	913
(a) Die Fragestellung. Beurteilung einer angeblich vorhandenen Vormundschaft . . . . .	913
(b) Antwort vom Standpunkt des reinen Privatrechts aus	913
(a) Das Fürsorgerecht des Vormunds: maßgebend ist das Personalstatut des Mündels . . . . .	914
(β) Die Fürsorgepflicht des Vormunds: maßgebend ist das Personalstatut des Vormunds . . . . .	915
(γ) Die Untrennbarkeit von Recht und Pflicht: beide Statuten müssen übereinstimmen . . . . .	915
2. Einwirkung der öffentlichrechtlichen Seite der Vormundschaft . . . . .	916
Die Fragestellung. Das Dasein von Kollisionsnormen; Frage, ob auch ohne Kollisionsnormen zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen ist.	
a. Fall, daß der Mündel Ausländer ist . . . . .	917

	Seite
(a) Es kommt darauf an, ob das Heimatrecht eine Vormundschaftsanordnung durch das Inland anerkennt Die Möglichkeit der Anerkennung S. 918. Tatfrage, ob sie wirklich vorliegt S. 918. Vermutungen dazu S. 918. Bedeutung der Anerkennung für dritte Staaten S. 920.	917
(β) Möglichkeit der Sondervormundschaft nach dem Wirkungsstatut; ihre internationalprivatrechtliche Behandlung . . . . .	920
b. Fall, daß der Vormund Ausländer ist . . . . .	922
(a) Grundsätzlich kann das inländische Statut den Ausländer nicht verpflichten . . . . .	922
(β) Aushilfe durch freiwillige Übernahme der Vormundspflichten . . . . . Keine „Selbsterwerfung“ unter fremdes Recht, sondern vertragliche Übernahme S. 923. Der Staat als Vertreter des Mündels S. 924. Einwirkung des Heimatrechts des Mündels S. 924. Protutel S. 925.	923
c. Fall, daß Mündel und Vormund Ausländer sind . . . . .	925
II. Die internationalverwaltungsrechtliche Frage . . . . . Sinn der Frage.	925
1. Der zu Bevormundende ist Ausländer . . . . .	926
a. Wie weit darf der inländische Staat die Vormundschaft anordnen? . . . . .	926
(a) Die grundsätzliche Antwort . . . . . Gefordert ist Einhaltung der durch das internationale Privatrecht gegebenen Schranken S. 926. EG. Art. 23S. 927.	926
(β) Praktische Brauchbarkeit des Ergebnisses . . . . . Bedürfnis zu raschen vorläufigen Mafsregeln S. 929. Tatsächliche Mafsregeln S. 929. Möglichkeit eine Sondervormundschaft einzurichten S. 929. Abzuweisen ist der Gedanke einer negotiorum gestio des einen Staats für den anderen S. 930.	928
b. Wie weit ist der inländische Staat zur Anordnung der Vormundschaft verpflichtet? . . . . .	930
2. Der als Vormund zu Berufende ist Ausländer . . . . .	931
III. Das Haager Vormundschafts-Abkommen . . . . .	933
1. Der Anwendungsbereich des Abkommens . . . . .	933
2. Internationalprivatrechtlicher Inhalt . . . . .	933
a. Das maßgebende Gesamtstatut . . . . .	933
b. Sonderstatuten . . . . .	934
3. Internationalverwaltungsrechtlicher Inhalt . . . . .	934

**Viertes Kapitel. Erbrecht.**

I. Das maßgebende Statut . . . . .	937
1. Das Erbstatut . . . . .	937
Maßgebend ist das Vermögensstatut S. 938. Vermögensstatut für den Nachlaß ist das letzte Personalstatut des Erblassers (Erbstatut) S. 938. Das Erbstatut bestimmt 1) über den Erwerb der Erbschaft S. 938, 2) über die Rechtsverhältnisse vor dem Erwerb (vom Tode des Erblassers an) S. 939, 3) über die Rechtsverhältnisse nach dem Erwerb S. 939. Fortdauer der Sonderstellung der Erbschaft im Vermögen des Erben: einheitliche Klage, einheitliche Übertragung, einheitlicher Verlust S. 941, Erbengemeinschaft S. 941, Schuldenhaftung S. 941.	
2. Das Personalstatut des Erben . . . . .	942
Die Erbschaft teilt auch das Schicksal des sonstigen Vermögens des Erben.	
3. Die Einzelstatuten . . . . .	943
a. Einzelstatuten anstatt des Erbstatuts . . . . .	944
α. Das Einzelstatut nimmt ein Vermögensstück von dem einheitlichen Schicksal der Erbschaft aus . . . . .	944
β. Das Erbstatut nimmt ein Vermögensstück von dem einheitlichen Schicksal der Erbschaft aus . . . . .	946
γ. Zusammenfassung der Grundsätze . . . . .	947
b. Einzelstatuten neben dem Erbstatut . . . . .	947
Notwendigkeit, die erbrechtlichen Fragen von den Fragen des Einzelschicksals des einzelnen Vermögensstücks zu unterscheiden S. 948. Vorschriften im Einzelstatut, die nur gelten wollen, wo das Einzelstatut auch Erbstatut ist S. 949. Stillschweigende Kollisionsnormen S. 950.	
II. Die Erbschaft als Gegenstand erbrechtlicher Rechte . . . . .	950
1. Scheidung von Erbrecht und Ehegüterrecht: Erbschaft ist nur, was nach der ehегüterrechtlichen Auseinandersetzung verbleibt . . . . .	950
2. Zur Erbschaft gehören nicht die mit dem Tod erlöschenden Rechte. Welches Statut ist für dieses Erlöschen maßgebend? . . . . .	951
3. Zur Erbschaft gehören auch die beim Erbfall vorhandenen Verbindlichkeiten des Erblassers . . . . .	953
4. Die Erbschaft kann sich ihrem Bestande nach ändern: welches Statut ist hierfür maßgebend? . . . . .	953
(a) Vor dem Erwerb durch den Erben: entscheidend ist das Einzelstatut, ob ein bestimmter Rechtserwerb oder Rechtsverlust eintritt . . . . .	954
(b) Nach dem Erwerb durch den Erben . . . . .	954
(α) Ob der Rechtserwerb oder Rechtsverlust überhaupt eintritt, hängt von dem Einzelstatut ab . . . . .	955

	Seite
Erörterung des Falls der dinglichen Surrogation (BGB. § 2013).	
(β) Welches Statut entscheidet darüber, ob der Rechts- erwerb zu Gunsten der Erbschaft oder zu Gunsten des Privatvermögens der Erben statt hat? . . . .	956
(1) Mafsgebend ist das Vermögensstatut, nicht das Einzelstatut . . . . .	957
(2) Mafsgebend ist als Vermögensstatut das Erb- statut, nicht das Personalstatut des Erben . . . .	958
5. Zu Lasten der Erbschaft können neue Verbindlichkeiten entstehen . . . . .	960
Obligationsstatut für die Erbschaft ist das Erbstatut S. 960. Ob also die Erbschaft verpflichtet wird, sagt das Erbstatut, ob der Erbe verpflichtet wird, das Personalstatut des Erben S. 960. Die vier möglichen Rechtslagen hinsichtlich der Schuldenhaftung S. 960. Quasi-schuldrechtliche Be- ziehungen zwischen der Erbschaft und dem Privatver- mögen des Erben S. 961.	
III. Das Recht des Erben an der Erbschaft (Erbenrecht)	962
1. Erwerb des Erbenrechts . . . . .	962
Übersicht über die Fragen: Erbfall, Beerbbarkeit, Be- rufungsgrund, Erbfähigkeit, Antretung.	
a. Das Erbstatut ist mafsgebend für die Frage, welcher Berufungsgrund wirken soll . . . . .	963
b. Gesetzliche Berufung . . . . .	963
Die zu berufenden Personen. Voraussetzungen für die Berufung. Berufung des Fiskus.	
c. Berufung durch Verfügung von Todeswegen . . . .	965
(1) Grundsatz: mafsgebend ist für Testament wie Erb- vertrag das Erbstatut . . . . .	965
Das bezieht sich einmal auf die Erfordernisse der Errichtung S. 966, sodann auf die etwaige spätere Aufhebung der Verfügung, insbesondere durch Widerruf S. 967, endlich auf ihre Auslegung S. 967.	
(2) Der Fall, dafs das Personalstatut des Erblassers nach der Errichtung gewechselt hat . . . . .	967
Grundsätzlich ist das neue Statut entscheidend S. 968. Das bezieht sich auf die Errichtungserfor- dernisse S. 968 und auf die etwaige spätere Auf- hebung der Verfügung S. 969. Einwirkung des alten Statuts kraft des Willens des neuen Statuts S. 969.	
d. Noterbrechtliche Berufung . . . . .	972
2. Rechtsstellung kraft Erbenrechts . . . . .	972
a. Erbschaftsanspruch . . . . .	972
Verhältnis der Gesamtklage zu den Einzelklagen: jene steht unter Erbstatut, diese stehen unter den Einzel- statuten. Inhalt des Erbschaftsanspruchs: Schadens-	

	Seite
ersatz und Bereicherung; die Erbschaft ihrem derzeitigen Bestande nach. Exceptio si praeiudicium hereditati non fiat. Verwendungen.	
b. Nachlassschulden . . . . .	975
Haftung des Erben mit der Erbschaft, persönliche Haftung. Übernahme der persönlichen Haftung durch den Erben S. 977. Schuldenhaftung im Fall einer Sondererbschaft S. 978.	
c. Nacherbschaft . . . . .	979
Anwartschaftsrecht des Erben. Verpflichtungen des Nacherben, des Vorerben.	
d. Miterbschaft . . . . .	980
Verpflichtung zur Auseinandersetzung. Praestationes personales. Ausgleichungspflicht.	
3. Erlöschen und Übertragung des Erbenrechts . . . . .	982
(a) Erlöschen. Haftungen dabei . . . . .	982
(b) Übertragung. Der Erbschafts Kauf . . . . .	983
(α) Obligatorische Wirkung . . . . .	983
(β) Dingliche Wirkung . . . . .	984
IV. Erbrechtliche Forderungsrechte . . . . .	985
1. Vermächnisse und Auflagen zu Lasten des Erben . . . . .	985
a. Obligatorische Wirkung . . . . .	986
b. Dingliche Wirkung . . . . .	987
Das Erbstatut als solches kann sie nicht anordnen, das Einzelstatut will sie nur anordnen, wenn es selbst Erbstatut ist.	
c. Durchführung . . . . .	991
α. Tatbestand der Vermächtnisverfügung . . . . .	991
β. Wirkungen . . . . .	991
Insbesondere Unmöglichkeit der Leistung, Erfüllung, Rückforderung.	
γ. Besonderes: Pfandrecht, Sicherheitsleistung, Veräußerungsverbot . . . . .	993
d. Ausdehnung auf sog. gesetzliche Vermächnisse und auf Auflagen . . . . .	994
2. Vermächnisse und Auflagen zu Lasten eines Vermächtnisnehmers . . . . .	995
Keine Haftung des ausländischen Vermächtnisnehmers. Materieellrechtliche Auswege.	
3. Schenkungen von Todeswegen . . . . .	997
4. Pflichtteilsanspruch . . . . .	998
(a) Schutz gegen Verletzung durch Verfügungen von Todeswegen . . . . .	998
(b) Schutz gegen Verletzung durch Verfügungen unter Lebenden . . . . .	999
Die Anwendung des Erbstatuts ist theoretisch nicht begründbar S. 999 und praktisch nicht gerecht S. 1000. Der obligatorische Rückforderungsanspruch gegen	

	Seite
den Empfänger steht unter dem Personalstatut des Empfängers S. 1001, dieses will aber für den Fall ausländische Erbschaft nichts bestimmen S. 1003.	
V. Testamentsvollstreckung . . . . .	1004
1. Allgemeine Testamentsvollstreckung . . . . .	1004
Das Wesen der Testamentsvollstreckung: der Testamentsvollstrecker als formeller Erbe, die Vertretungstheorien, das Recht des Testamentsvollstreckers als Recht an der fremden Erbschaft S. 1004. Maßgebend ist demnach das Erbstatut S. 1005. Untrennbarkeit von Recht und Pflicht des Testamentsvollstreckers S. 1006. Materiellrechtliche Auswege S. 1007.	
2. Sondertestamentsvollstreckung . . . . .	1007
-----	
Sachregister . . . . .	1009
Nachweisung der angeführten Gesetzesstellen	
aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	1020
aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche . . . . .	1022
aus der Zivilprozessordnung . . . . .	1025
-----	

Zweiter Teil.  
Angewandtes internationales Privatrecht.

---



## Vorbemerkung.

---

1. Angewandtes internationales Privatrecht — was dieser Name bezeichnen soll, ergibt sich aus dem Gegensatz gegen das reine internationale Privatrecht, das im ersten Band dieses Werkes dargestellt wurde: die Principien des internationalen Privatrechts, die das reine internationale Privatrecht entwickelt hat, werden auf die einzelnen Lehren des materiellen Rechts angewandt, die materiellrechtlichen Fragen werden in systematischer Ordnung vorgeführt, und für jede von ihnen wird untersucht, welche Rechtsordnung für ihre Beantwortung maßgebend ist. Der Gegensatz zwischen reinem und angewandtem International-Privatrecht ist mithin der zwischen Grundsatz und Folgesätzen. Ein solcher Gegensatz ist mit Notwendigkeit für das überstaatliche wie für jedes innerstaatliche International-Privatrecht gegeben. Die Ordnung der Untersuchung aber ist eine verschiedene. Überall da, aber auch nur da, wo es wirklich allgemeine Principien vor den Einzelentscheidungen giebt, ist es möglich und nötig, vom reinen zum angewandten International-Privatrecht fortzuschreiten: das Princip bildet dann den einen Obersatz, aus der materiellrechtlichen Frage wird der andere genommen, der sich aus dieser Synthese ergebende Schluß ist ein Satz des angewandten International-Privatrechts. Das überstaatliche International-Privatrecht gewinnt seine Principien unmittelbar aus dem Völkerrecht: die Gewinnung dieser Principien bildet dann eben den Gegenstand der Arbeit, die das reine International-Privatrecht zu vollziehen hat, die Entwicklung zu den einzelnen internationalrechtlichen Entscheidungen kann hier jener Grundlegung erst nachfolgen. Für die Bearbeitung der international-

privatrechtlichen Gesetzgebung eines einzelnen Staats kann dieselbe Arbeitsweise notwendig sein: sie ist es dann, wenn diese Gesetzgebung sich darauf beschränkt, allgemeine leitende Principien aufzustellen, mögen diese mit dem völkerrechtlichen International-Privatrecht übereinstimmen oder nicht. Hat die Gesetzgebung hingegen die internationalrechtliche Frage nur für einzelne Lehren entschieden, so muß der umgekehrte Weg gegangen werden: es gilt dann aus diesen einzelnen Entscheidungen Principien zu entwickeln.

Dem in der Einleitung zum ersten Teil dieses Werkes (S. 26) aufgestellten Programm gemäß beschränkt sich die folgende Darstellung auf die Entwicklung des angewandten International-Privatrechts, wie es aus den völkerrechtlich gewonnenen Principien folgt, oder anders ausgedrückt, sie will entwickeln, wie für die einzelnen materiellen Rechtsfragen die internationalprivatrechtliche Frage vom Standpunkt einer solchen innerstaatlichen Internationalprivatrechts-Ordnung gelöst werden muß, die die völkerrechtlich begründeten Principien völlig als innerstaatliches Recht aufgenommen hat. Es konnte in Frage kommen, ob es nicht zweckmäßig sei, auch die Antworten, welche die gleichen einzelnen Fragen vom Standpunkt der einzelnen positiven Kollisions-Gesetzgebungen gefunden haben, welche von den verschiedenen Schriftstellern je nach deren Theorien gegeben sind, und welche in der Rechtsprechung wirklich Leben gewonnen haben, in vergleichender Darstellung mit aufzuführen. Indes ist davon Abstand genommen. Wäre diese Vergleichung in einiger Vollständigkeit gemacht — und ohne das wäre sie überhaupt von geringem Nutzen —, so hätte das Buch an leidigem Umfang gewonnen und an erwünschter Geschlossenheit und Einheitlichkeit verloren. Andere in der Einleitung zum ersten Teil (Seite 25 und 27) angeführte Werke verfolgen jenen Zweck. Ich habe deshalb genug zu thun geglaubt, wenn ich die Litteratur bei den einzelnen Hauptabschnitten kurz in der Weise anführte, daß der Leser weitere Litteratur durch jene Citate finden kann; ebenso habe ich es in der Hauptsache mit der Angabe der Rechtsprechung und des positiven Materials an Kollisionsnormen gehalten. Nur die internationalprivatrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch sind ihrem Inhalt nach kurz bei den einzelnen Lehren angegeben. Auf eine solche Inhaltsangabe habe ich mich andererseits in der Regel beschränkt, eine erschöpfende Behandlung aber nicht versucht. Es schien mir unmöglich, an die Bezwingung der Schwierigkeiten,

die sie bieten — und diese Schwierigkeiten halte ich zum Teil für sehr gross —, so gelegentlich im Vorbeigehen heranzutreten, um so mehr, als der Standpunkt, von dem aus alle diese Bestimmungen erlassen sind, ein anderer ist als der in diesem Buch eingenommene. Ihre genauere Bearbeitung kann, wenn sie förderlich sein soll, nur in einer zusammenhängenden Darstellung erfolgen, die sich auch mit der inzwischen von Tag zu Tag mehr anwachsenden Litteratur dieser deutschen Gesetzesbestimmungen auseinanderzusetzen hätte<sup>1</sup>. Im übrigen will das Buch also völlig geschlossen und einheitlich sein; es will eine Entwicklung der Principien des überstaatlichen International-Privatrechts zu seinen Folgerungen in den einzelnen Lehren des materiellen Rechts darbieten.

Schon in der Erörterung der Principien selbst mußte fortgesetzt auf diese einzelnen Lehren Bezug genommen werden: die Principien waren nicht ohne den Stoff, den sie regieren sollen, darstellbar. Insofern muß also das angewandte internationale Privatrecht Rechtsfragen aufs Neue besprechen, die bereits im reinen International-Privatrecht besprochen sind. Indes diese Wiederholungen brauchen nicht gescheut zu werden. Denn der Gesichtspunkt, von dem aus einzelne Rechtsfragen dort und hier zur Verhandlung kommen, ist ein verschiedner. Dort galt es, die Principien durch Anwendungsfälle zu illustrieren; hier gilt es, für die einzelnen Rechtsfragen, von denen ausgegangen wird, die internationalrechtliche Behandlung den Principien gemäss zu finden.

---

<sup>1</sup> Neben Niemeyers Vortrag (s. Teil I S. XX) ist zu nennen Endemann, Einführung in das Studium des BGB. 3. A. I S. 63—81, Cosack, Lehrbuch des D. bürgerlichen Rechts I 1 S. 43—48 und an den dort im Inhaltsverzeichnis zu § 12 angeführten Stellen, Barazetti, Das Internationale Privatrecht im BGB. für das D. Reich, 1897, Kühlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. I 1 S. 46—67, 1897. — Die Vorarbeiten sind leider noch nicht veröffentlicht, sie sind aber von bedeutendem Wert; es sind vor allem die „Motive“ zu der Vorlage des Allgemeinen Teils Abschnitt I, II 2 (Internationales Privatrecht), 180 S. folio, ferner „Internationales Privatrecht, Bemerkungen zu den Abänderungsvorschlägen des Referenten und zu der Begründung des Entwurfes. Berlin 1887“, 60 S. folio; sodann die Protokolle der ersten Kommission S. 11477—11612, 12285—12309, und der zweiten Kommission S. 8163—8313. Diese Vorarbeiten waren mir bei Vollendung des ersten Teils dieses Werkes noch nicht zugänglich. — Eine fortgesetzte Anführung der genannten Werke und Vorarbeiten bei den einzelnen Artikeln des Einführungsgesetzes erschien überflüssig, da sich die Stellen, an denen die einzelnen Artikel behandelt sind, sofort von selbst finden lassen.